

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der CNC-Bearbeitungstechnik Nenninger GmbH & Co. KG**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote eines Vertragspartners gegenüber der CNC-Bearbeitungstechnik Nenninger GmbH & Co. KG (nachfolgend „Käufer“ genannt). Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vertragspartners erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit den Lieferanten des Käufers und den von diesen angebotenen Lieferungen und Leistungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle von dem jeweiligen Vertragspartner angebotenen Lieferungen und Leistungen sowie für dessen Angebote, selbst wenn diese im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer deren Einbeziehung nicht gesondert widerspricht. Die Einbeziehung erfolgt auch dann nicht, wenn der Käufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welchem Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten beigelegt waren oder in welchem solche beinhaltet sind. Ein solcher Verweis erfolgt ohne die Erklärung des Einverständnisses mit etwaigen darin enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Käufer widerspricht Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und/oder solcher Dritter hiermit ausdrücklich.
- (3) Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Auch die Änderung oder Abbedingung des Textformerfordernisses bedarf ebenfalls der Textform.

## **§ 2**

### **Angebote, Bestellungen und Vertragsabschlüsse**

- (1) Angebote und Anfragen des Käufers sind stets freibleibend. Diese sind unverbindlich, was nicht gilt, sollten diese als verbindlich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch dann nicht, wenn die Angebote des Käufers eine konkrete, zeitlich bestimmte oder bestimmbare Annahmefrist enthalten. Ist keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, so hält sich der Käufer eine Woche ab Zugang beim Vertragspartner an das Angebot gebunden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer.

- (2) Hat der Käufer Angaben zu gewünschten Produkteigenschaften gemacht, Zeichnungen übergeben usw., so sind diese für die Angebote des Vertragspartners verbindlich. Die Angebote müssen diese Anforderungen berücksichtigen.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, Produktspezifikationen bis mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, sofern und soweit dies im Rahmen des Herstellungs- oder Beschaffungsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zeitaufwand angepasst werden können und sofern und soweit dies den Vertragspartnern zumutbar ist. Für den Fall, dass mit der Änderung Preisanpassungen verbunden sind, hat der Vertragspartner etwaige Mehrkosten auf Verlangen des Käufers nachzuweisen und vor der Anpassung des Produktes bekanntzugeben. Dem Käufer steht es frei, auf Basis der bekanntgegebenen Mehrkosten zu entscheiden, ob die Änderungen umgesetzt werden sollen oder ob es beim vormaligen Leistungsumfang verbleiben soll.
- (4) Für den Fall, dass der Käufer Änderungen des Lieferorts oder der Lieferzeit wünscht, hat er dies mit einer zumutbaren Frist, die regelmäßig mindestens eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin in Textform gegenüber dem Vertragspartner anzukündigen. Für den Fall, dass der Käufer Änderungen am Produkt vornehmen will und dies zu Lieferverzögerungen führt und auch durch angemessene und zumutbare Anstrengungen des Vertragspartners sich diese nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Sind solche Verzögerungen absehbar, hat der Vertragspartner diese gegenüber dem Käufer unverzüglich anzukündigen. Dem Käufer steht es sodann frei, zu entscheiden, ob es bei der ursprünglichen Produktspezifikation verbleiben soll, oder ob die Verzögerung in Kauf genommen werden soll. Sämtliche Mitteilungen bedürfen der Textform.
- (5) Die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien bemisst sich nach dem zugrundeliegenden Kaufvertrag, dem Liefervertrag oder dem Werkvertrag sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abschließend.
- (6) Werden dem Käufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich beeinträchtigen oder zumindest dazu geeignet sind, und die Gefahr mit sich bringen, dass die Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners im jeweiligen Vertragsverhältnis nicht oder nur eingeschränkt erfolgen, ist der Käufer berechtigt, eine entsprechende Sicherheit zu verlangen.
- (7) Der Käufer ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte sich der Liefertermin wie vorstehend beschrieben verzögern oder sich im Falle einer Produktmodifikation die Preise entsprechend erhöhen und der Käufer hierin nicht zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Gleiches gilt, wenn sich aufgrund von nach dem Vertragsabschluss eintretenden Umständen, welche der Vertragspartner zu vertreten hat, eine Einsetzbarkeit der Produkte im Geschäftsbetrieb des Käufers nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wird. Auch in diesen Fällen steht dem Vertragspartner kein Anspruch gegen den Käufer zu.

- (8) Der Käufer behält sich dessen Urheberrecht sowie dessen Eigentumsrecht an sämtlichen von diesem abgegebenen Angeboten, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen, technischen Zeichnungen, Dateien, Beschreibungen, Berechnungen, Katalogen und Prospekten, Werkzeugen, Modellen und Hilfsmitteln vor. Für die Zugänglichmachung oder Weiterleitung an Dritte und/oder die Vervielfältigung bedarf es der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die übliche Datensicherung bleibt zulässig.
- (9) Der Vertragspartner hat die übergebenen, vorstehenden Gegenstände und Informationen auf Verlangen unverzüglich und vollständig an den Käufer auf erste Anforderung zurückzugeben. Kopien sind entweder ebenfalls zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt, sofern diese nicht mehr benötigt werden (maßgeblich ist der übliche Geschäftsgang) oder, wenn die zwischen den Parteien geführten Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages führen. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten im Rahmen der üblichen Datensicherung.

### **§ 3**

#### **Preise, Zahlungen und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die in der Bestellung des Käufers angegebenen Preise sind bindend. Sämtliche Preise gelten „Delivered Duty Paid“ (DDP Incoterms 2020). Zusätzlich ist der Vertragspartner verpflichtet die Ware angemessen und marktüblich auf dessen Kosten zu versichern.
- (2) Sollten Angebotspreise des Vertragspartners die Kosten für Verpackungen nicht beinhalten, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Verpackung darf maximal zum Selbstkostenpreis belastet werden, sollte auf dieser Basis eine Einigung zustandekommen.
- (3) Handelt es sich um Abrufaufträge, fallen für diese keine Lagerkosten beim Vertragspartner an. Diese können nicht gesondert gegenüber dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
- (4) Im Falle, dass der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert wird, ist der Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung, die mindestens der Textform bedarf, berechtigt, angemessene Lagerkosten zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Käufers sind die entstandenen Kosten vom Vertragspartner nachzuweisen. Nur nachgewiesene, angemessene und erforderliche Kosten kann der Vertragspartner ersetzt verlangen.
- (5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb der ersten 10 Tage ab Zugang der Rechnung beim Käufer erhält dieser einen Skontoabzug von 2 %. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank des Käufers.

- (6) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und/oder zur Zurückbehaltung ist der Käufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (7) In Fällen des Zahlungsverzugs schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von maximal fünf Prozentpunkten jährlich über dem gesetzlichen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB.
- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, in sämtlichen Rechnungen, Lieferscheinen sowie bei der sonstigen bestellungsbezogenen Korrespondenz die Bestellnummer, die Artikelnummer sowie sämtliche Lieferdaten (Menge, Produktbezeichnung usw.) sowie die Lieferanschrift anzugeben und, soweit gesetzlich erforderlich, den Umsatzsteuerbetrag auszuweisen. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Angaben nicht gemacht werden, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der hierdurch entstehenden Verzögerung entsprechend. Vor den vollständigen Angaben im Sinne des Vorstehenden ist die Rechnung nicht zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

##### **Lieferung und Leistungszeit, Regelungen zur höheren Gewalt**

- (1) Die vom Käufer in den jeweiligen Bestellungen genannten Termine und Fristen sind stets verbindlich und als Lieferzeiten bzw. -termine einzuhalten. Verspätete Lieferungen sind ebenso unzulässig wie vorzeitige Lieferungen.
- (2) Sämtliche Lieferungen des Vertragspartners erfolgen „Delivery Duty Paid“ (DDP Incoterms 2020), sowie zusätzlich marktüblich versichert, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich, mindestens jedoch in Textform vereinbart wurde.
- (3) Im Falle der höheren Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krieg, Unruhen, Feuer, Überflutungen, Unwetter, Pandemien, Epidemien, behördliche Betriebsschließungen und sonstige behördliche Maßnahmen usw.) ruhen die Leistungspflichten. Hält der Zustand höherer Gewalt mehr als einen Monat an, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, hierzu ist er jedoch nicht verpflichtet. Handelt es sich um Ereignisse vorübergehender Dauer und erfolgt der Rücktritt des Käufers nicht, so verlängert sich der Lieferzeitraum angemessen. Für den Fall, dass ein Liefertermin sich aufgrund von höherer Gewalt verschiebt, steht dem Käufer stets das Recht zum Rücktritt zu, wenn die Verzögerung länger als 1 Monat dauert oder ein verbindlicher Liefertermin im Sinne eines Fixgeschäft mindestens in Textform vereinbart war. Hat der Vertragspartner den Zustand der höheren Gewalt verschuldet, ist er dem Käufer den aus der Verzögerung resultierenden Schaden zu ersetzen. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, so tritt anstelle des Rücktritts das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei jeder Verzögerung oder Änderung des Liefertermins dies unverzüglich und in Textform gegenüber dem Käufer anzuzeigen.
- (5) Für Fälle des Lieferverzuges gilt grundsätzlich, dass der Käufer dem Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist setzt und nach fruchtlosem Nachfristablauf dieser zum Rücktritt berechtigt ist. Dies gilt auch in den Fällen höherer Gewalt entsprechend. Einer Nachfristsetzung bedarf es dann nicht, wenn diese für den Käufer unzumutbar wäre und die Lieferfrist eindeutig datumsgemäß bestimmt werden kann.
- (6) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu, neben dem Recht auf Rücktritt auch die Ansprüche auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz sowie sonstige gesetzlichen Ansprüche.
- (7) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Teillieferungen zu bewirken, es sei denn, dass der Käufer hierin zuvor mindestens ausdrücklich und mindestens in Textform eingewilligt hat.
- (8) Im Falle des Lieferverzuges schuldet der Vertragspartner für jede angefangene Woche, in welcher sich dieser im Lieferverzug befindet, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des zugrundeliegenden Auftragswerts, maximal jedoch 5 %. Die Vertragsstrafe wird auf den Verzugsschaden, welchen der Vertragspartner zu ersetzen hat, angerechnet. Dem Käufer steht es frei, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, wohingegen es dem Vertragspartner freisteht, einen niedrigeren Verzugsschaden nachzuweisen. In beiden Fällen ist der sodann nachgewiesene Betrag geschuldet.

## **§ 5 Gefahrübergang**

Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Übergabe am Bestimmungsort. Regelmäßig erfolgen die Lieferungen, wie vorstehend vereinbart, „Delivery Duty Paid“ (DDP Incoterms 2020).

## **§ 6 Eigentum an zur Verfügung gestellten Werkzeugen**

- (1) Für den Fall, dass der Käufer dem Vertragspartner Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Modelle zur Verfügung stellt, bleiben diese im Eigentum des Käufers und werden nicht Eigentum des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese unverzüglich als Eigentum des Käufers kenntlich zu machen. Der Vertragspartner verwahrt die übergebenen Gegenstände und versichert diese in angemessenem Umfang gegen jegliche Art von Schäden. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die überlassenen Gegenstände zur Erfüllung dieses Vertrages zu benutzen. Greift ein Dritter z.B. im Rahmen einer Pfändung auf die vorstehenden Gegenstände zu, ist der Vertragspartner

verpflichtet, den Käufer hierüber unverzüglich und in Schriftform in Kenntnis zu setzen und diesem die Rechtsverteidigung zu ermöglichen. Der Vertragspartner wird den Käufer bei der Geltendmachung seiner Rechte nach besten Kräften unterstützen. Für den Fall, dass der Vertragspartner den Zugriff des Dritten zu vertreten hat, ist dieser dem Käufer zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (2) Der Vertragspartner unterhält die übergebenen Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und verhindert einen unsachgemäßen Gebrauch. Der Vertragspartner haftet dem Käufer gegenüber für sämtliche Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen und tritt für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder sonst für diesen handelnden Personen ein. Tritt ein Schaden an den überlassenen Gegenständen auf, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Käufer hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner stellt nach Wahl des Käufers den Zustand wieder her, welchen die Gegenstände bei der Übergabe hatten oder leistet entsprechenden Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände auf erste Anforderung an den Käufer herauszugeben.

## **§ 7**

### **Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners**

Grundsätzlich liefert der Vertragspartner die Vertragsgegenstände ohne Eigentumsvorbehalt. Ein Eigentumsvorbehalt, sofern im jeweiligen Vertragsverhältnis ein solcher individuell vereinbart wird, des Vertragspartners erstreckt sich nur auf das konkrete synallagmatische Vertragsverhältnis bezüglich eines bestimmten Produktes. Es besteht kein Kontokorrenteigentumsvorbehalt zugunsten des Vertragspartners. Unzulässig sind ebenso erweiterte Eigentumsvorbehalte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte zugunsten des Vertragspartners. Solche werden zugunsten des Vertragspartners ausdrücklich nicht vereinbart.

## **§ 8**

### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (2) Abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsfristen beträgt diese zugunsten des Käufers 3 Jahre.
- (3) Eine Genehmigung einer Probe, eines Testmaterials und/oder eines Musters stellt keinen Gewährleistungsverzicht dar.

- (4) Rügen sind immer dann als rechtzeitig zu bewerten, wenn diese innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Ware beim Käufer erfolgen. Im Hinblick auf versteckte Mängel oder solche, die erst bei Verwendung des jeweiligen Produktes erkennbar werden, gilt die Frist als gewahrt, wenn innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung der Mängel oder Schlechtleistung die Rüge erfolgt. Dies gilt nicht, sollten gesetzlich zwingend kürzere Fristen gelten. In diesen Fällen sind dann die gesetzlichen Fristen maßgeblich.
- (5) Die Einschränkungen gelten nicht, sollten die Mängel von dem Vertragspartner arglistig verschwiegen worden sein oder sollte der Vertragspartner sonst vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) Der Zugang einer Mängelrüge des Käufers beim Vertragspartner hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche so lange, bis der Vertragspartner über die Rüge in Form der Ablehnung oder Verweigerung etwaiger Verhandlungen entschieden hat. Maßgeblich ist hier der Zugang der Ablehnung oder Weigerung beim Käufer.
- (7) Für den Fall einer Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Im Falle der Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ausgetauschten Teile neu. Dies gilt nicht, wenn es sich für den Käufer erkennbar um eine Kulanzhandlung des Vertragspartners handelte und dieser zum Ausdruck bringt, dass er der Auffassung ist, nicht zu dieser Handlung verpflichtet zu sein.
- (8) Für Fälle der Produkthaftung haftet der Vertragspartner gegenüber dem Käufer für sämtliche Schäden, die durch ein vom Vertragspartner geliefertes, fehlerhaftes Produkt verursacht werden und/oder auf ein solches zurückzuführen sind. Dies gilt gleich ob die Schäden beim Käufer eintreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Käufer von sämtlicher diesbezüglicher Haftung auch gegenüber Dritten freizustellen. Treffen den Käufer Rückruffpflichten bezogen auf ein vom Vertragspartner geliefertes Produkt, hat dieser die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu tragen und den Käufer auf erste Anforderung hiervon freizustellen.
- (9) Der Vertragspartner schließt eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Decksumme von mindestens 10.000.000,00 € (zehn Millionen Euro) für die an den Käufer vertriebenen Produkte ab. Die Produkthaftpflichtversicherung ist für die Lebensdauer der Produkte aufrecht zu erhalten. Der Abschluss einer solchen Produkthaftpflichtversicherung ist dem Käufer auf erste Anforderung nachzuweisen und eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.
- (10) Im Falle der Gewährleistung hat der Käufer das Recht, die Art der Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wählen.
- (11) Die Gewährleistungsansprüche bestehen im gesetzlichen Umfang. Der Vertragspartner tritt auch für durch Mängel am Produkt entstehende Folgeschäden ein. Er haftet insoweit unbeschränkt.

- (12) Der Vertragspartner hat sich das Verschulden seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder sonstigen Handlungsgehilfen zurechnen zu lassen.
- (13) Keinesfalls gelten irgendwelche Haftungsbeschränkungen für die Fälle des Vorsatzes, der Arglist, garantierter Beschaffenheitsmerkmale und/oder die Verletzung des Leibs, des Lebens oder der Gesundheit sowie bei zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen, wie beispielsweise dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9**

### **Schutzrechte und Rechtsmängel**

- (1) Der Vertragspartner haftet dafür, dass er seine Produkte frei von entgegenstehenden Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter hält. Er tritt dafür ein, dass dessen Produkte keinerlei derartige Rechte verletzen, dies gilt gleich ob in Deutschland, der Europäischen Union oder in Drittländern.
- (2) Verletzt ein Produkt ein Recht Dritter (unabhängig, ob es sich hierbei um ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht handelt), wird der Vertragspartner den Käufer von sämtlichen Schäden freistellen, welche Dritte gegen diesen geltend machen und diesen entsprechend schadlos halten. Dies gilt auch für die Erstattung etwaiger angefallener und notwendiger Auslagen.
- (3) Der Vertragspartner wird von dieser Haftung gegenüber dem Käufer nur in den Fällen frei, in welchen dieser nachweist, dass er zum einen vor Vertragsabschluss und vor Leistungsdurchführung eine umfassende Prüfung diesbezüglich vorgenommen hat, und dass er die Rechtsverletzung zum Nachteil des Dritten trotzdem nicht kannte und auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte nicht kennen müssen, ebenfalls schuldet der Vertragspartner den Nachweis gegenüber dem Käufer, dass dieser die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Andernfalls haftet der Vertragspartner nach den vorstehenden Bestimmungen, ergänzend nach dem Gesetz. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Lieferung und/oder die Übergabe des jeweiligen Produkts an den Käufer.
- (4) Im Übrigen geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Sind gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen, so gelten die gesetzlich



vorgegebenen, längeren Verjährungsfristen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Gewährleistungsfrist.

## **§ 11**

### **Vorhaltung Ersatzteile**

- (1) Zur Lieferung und Vorhaltung von Ersatzteilen betreffend die an den Käufer gelieferten und/oder diesem sonst zur Verfügung gestellten Produkte ist der Vertragspartner für mindestens 10 Jahre verpflichtet. Dies gilt nicht, sollten gesetzlich längere Fristen gelten. In diesen Fällen sind die längeren Fristen maßgeblich.
- (2) Für den Fall, dass der Vertragspartner konform mit der vorstehenden Regelung die Produktion der Produkte und das Vorhalten von Ersatzteilen einstellen möchte, ist dieser verpflichtet, hierüber den Käufer mindestens sechs Monate vor dem Termin der beabsichtigten Einstellung schriftlich zu informieren. Sollte nur eine teilweise Einstellung erfolgen, muss der Umfang der Einstellung im Rahmen der Information genau bezeichnet sein.

## **§ 12**

### **Abtretung**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien an Dritte abzutreten, wobei § 354a HGB hiervon unberührt bleibt.

## **§ 13**

### **Konformitätserklärungen, Compliance**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, gegenüber dem Käufer jederzeit sämtliche gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben, welche für die Produkte und/oder den Handel mit diesen gelten, einzuhalten. Hiervon umfasst sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zum Kartellrecht, Wettbewerbs- und Arbeitsrecht, ebenso wie Umweltschutzvorschriften und vor allem auch die Vorschriften aus den einschlägigen Geldwäschegesetzen sowie Antikorruptionsgesetzen.
- (2) Der Vertragspartner stellt sicher, dass dessen Produkte sämtliche gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union des Europäischen Wirtschaftsraums, Deutschlands und sofern und soweit einschlägig auch die von Drittländern erfüllen, damit diese in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- (3) Der Vertragspartner wird, soweit dies im Rahmen angemessener und zumutbarer Handlungen möglich ist, auch seine Unter- und Vorlieferanten entsprechend dieses

Paragrafen weiterverpflichten und sicherstellen, dass auch die Vorlieferanten, Unterlieferanten und sonstige Geschäfts- und Vertragspartner des Vertragspartners diese Bestimmungen einhalten.

- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Dokumentation, welche die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen belegt, jederzeit und auf erste Anforderung an den Käufer zu übermitteln.

#### **§ 14 Formerfordernisse**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern und soweit in diesen eine strengere Form verlangt wird. Auch die Änderung oder Abbedingung des Textformerfordernisses bedarf ihrerseits der Textform. Auch Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien bedürfen der Textform, sollte nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt sein. Individualvereinbarungen sind stets vorrangig.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder dieser in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, so ist für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Vertragspartner das zuständige Gericht am Sitz des Käufers zuständig.
- (2) Die vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und dem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- (3) Der Käufer verarbeitet die personenbezogenen Daten getreu den gesetzlichen Vorschriften, wobei Näheres der Datenschutzerklärung des Käufers entnommen werden kann, die unter <https://cnc-nenninger.de/Datenschutz/> abgerufen werden kann.

#### **§ 16 Regelungslücken**

Für den Fall, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, verbleibt es bei der Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Anstelle der Regelungslücke

soll eine solche Regelung treten, die dem Willen der Parteien am Nächsten kommt, welche diese vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.